

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	7 (1891)
Heft:	25
Rubrik:	Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von W. Semm-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 19. September 1891.

Wohenspruch: Es ist die höchste, edelste der Pflichten
Des Glücklichen, Gefallne aufzurichten.

Schweiz. Gewerbeverein.

Protokoll der außerordentlichen Delegirtenversammlung
Sonntag, den 13. Sept. 1891,
Vormittags 8 Uhr, im Land-
rats-Saale zu Liestal.

Traktanden:

- Neorganisation der Schweiz. Lehrlingsprüfungen. Berathung des von der hierfür bestellten Kommission neu ausgearbeiteten Reglements.
- Kranken- und Unfallversicherung. Diskussion auf Grundlage der von den Hh. Ständerath Lienhard und Lehrer Jacober aufgestellten Thesen.

Herr Ständerath Dr. Stössel eröffnet die Versammlung nach 8 Uhr mit einem kurzen Begrüßungsworte. Vertreten sind folgende Sektionen: Aarau 1 Delegirter, Basel 4, Bern 3, Chauxdefonds 2, Chur 1, Frauenfeld 3, Freiburg 4, Glarus 1, Appenzell-Kurzenbergische Handwerkervereine 2, Herisau 1, Horgen 1, Huttswil 1, Liestal 3, Luzern 2, Murten 2, Olten 2, Rheinfelden 2, Niesbach 3, Rorschach 1, St. Gallen Gewerbeverein 1, Handwerkerverein 1, Schaffhausen 4, Solothurn 1, Thalwil 1, Uster 1, Wädenswil 2, Wald 2, Winterthur 2, Zug 2, Zürich Gewerbeverein 3, Gewerbeschulverein 2, Appenzell mittelländischer Gewerbeverein 1, kantonaler Gewerbeverein Baselland 2, kantonaler Gewerbeverein St. Gallen 1, kantonaler Gewerbeverein

Zürich 1, Schweizer Coiffeur- und Chirurgenverband 1, Schweiz. Schuhmachermeisterverein 1, Ostschweiz. Uhrmacherverein 1, Schweiz. Uhrmachersgenossenschaft 2, Verein der Buchbindermeister Zürich 1, somit 44 Sektionen durch 72 Delegirte. Ferner sind anwesend Herr Dr. Nieser als Vertreter des schweiz. Industriedepartements, sowie 8 Mitglieder des Zentralvorstandes.

Auf das Verlesen des Protokolls der ordentlichen Delegirtenversammlung 1891 wird verzichtet.

Trakt. I. Lehrlingsprüfungen. Im Namen der Kommission referirt Herr Direktor Wild (St. Gallen) über die von derselben formulirten, im ausgetheilten Bericht über die Lehrlingsprüfungen abgedruckten Postulate, auf denen der Reglements-Entwurf beruht. Die Ausstellung prämiirter Lehrlingsarbeiten in Bern hat in verschiedener Richtung gezeigt, was noch zur Verbesserung des Lehrlingsprüfungsweisen gethan werden sollte. Die Reformvorschläge der Kommission wollen keineswegs eine unnöthige Reglementiererei einführen, sondern die gesunde Entwicklung der Institution fördern. Herr Referent begründet kurz die einzelnen Postulate und wird von einem zweiten Mitgliede der Kommission, Herrn Genoud von Freiburg, ergänzt, der speziell die Postulate betr. Schulprüfung erläutert.

Die artikulweise Berathung des Reglements, dessen entgültige Redaktion dem Zentralvorstand überlassen wird, ergiebt folgende sachliche Änderungen und Ergänzungen:

Kap. I. Organisation (ohne Bemerkungen angenommen).

Kap. II. Vorschriften. Art. 1 bleibt unbeanstandet.

In Art. 2 wird ausdrücklich erklärt, daß auch Lehrtöchter zur Prüfung zugelassen werden können. Die Sektion Basel beantragt folgende Ergänzung: „Zur Prüfung ist zugelassen jeder Lehrling, der bei einem berufstüchtigen Meister seine Lehrzeit beendet hat oder in einem Geschäft thätig ist, dem ein solcher vorsteht.“ Herr Schlossermeister Göttisheim begründet diesen Antrag mit der Thatache, daß in Basel ein Schlosserlehrling zur Prüfung sich angemeldet habe, der seine Lehrzeit bei einem Zimmermeister beendet hatte. Der Antrag wird, nachdem ihm Herr Klauser (Zürich) bekämpft, mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen. Am Schlusse der Berathung jedoch wird auf den Antrag des Herrn Klauser Wiedererwägung des Beschlusses, bezw. Fallentlassen des Antrages Basel mit 30 gegen 25 Stimmen beschlossen.

Art. 3 und 4 bleiben unverändert.

Art. 5. Der Gang erhält auf Antrag des Zentralvorstandes folgende veränderte Fassung: „Die Prüfung soll umfassen die Erstellung eines Probestückes, Handgeschicklichkeit und Kenntniß im Berufe und Schulkenntnisse.“ Statt „Probestück“ soll überall „Probearbeit“ gesagt werden. Der Referent Herr Wild erklärt sich einverstanden mit dem Wegfall der mündlichen Prüfung durch die Fachexperten (litt. b). Die Streichung wird beschlossen, jedoch am Schlusse der Berathung durch einen Wiedererwägungs-Antrag des Herrn Büchler (Bern) wieder aufgenommen mit dem Zusatz: „soweit thunlich.“

Der Antrag des Herrn Roth von Bern (Schweizer Schuhmachermeisterverein), die Bestimmung einzuschalten, daß die Arbeitsprobe in einer neutralen Werkstätte stattfinden dürfe, wird zurückgezogen, nachdem nachgewiesen worden, daß sichernde Bestimmungen in dieser Richtung bereits vorhanden seien.

Herr Sekundarlehrer Schweizer (Frauenfeld) verlangt, daß die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule (entgegen der Bestimmung im zweitletzten Alinea) von der Prüfung in den Schulfächern dispensiren, w.ich' letztere damit keineswegs bekämpft werden soll. Dieses Alinea erhält entsprechend den Modifikations-Anträgen der Hh. Dr. Stössel und Wild folgende Fassung: „Schulzeugnisse können nur in Beziehung auf die Schulfächer, nicht aber in Beziehung auf die gewerblich-technischen Fächer von der Schulprüfung befreien.“

Mit diesem Besluß erklärt sich auch die Sektion Basel einverstanden, welche durch Herrn Vogt Streichung der obligatorischen Prüfung in den Schulfächern beantragt und damit einer lebhaften Opposition der Hh. Wild, Hugentobler (Herisau), Simmen (Uster), Berchtold (Thalwil), Rychnier (Aarau), Ramstein (Freiburg) und Klauser (Zürich) gerufen hatte.

Das letzte Alinea erhält folgende Redaktion: „Lehrlinge, die den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht nachkommen, sind zum vorherin von der Diplomirung ausgeschlossen.“

Art. 6 (unbeanstandet).

Art. 7. Die Worte „mindestens einmal“ werden auf Antrag des Referenten gestrichen.

Art. 8. Ein durch Herrn Wild mitgetheilster Antrag des Herrn Blom, die Notenbezeichnung „genügend“ durch „befriedigend“ zu ersetzen, wird verworfen; ebenso ein Antrag des Herrn Höri (Frauenfeld), daß im Lehrbrief bei der Aufführung der Noten Zwischenstufen, wie z. B. „gut bis sehr gut“ zulässig sein sollen.

Art. 9 und 10 (unbeanstandet).

III. Zentral-Prüfungskommission. Herr Wild referirt über die Obliegenheiten und Befugnisse dieser Kommission. Herr Berchtold befürchtet eine unnöthige Reglementirerei der Prüfungskreise durch eine solche Kommission und beantragt Streichung des Artikels. Herr Göttisheim wünscht Beibehaltung. Die von Herrn Wild einigen Einwendungen gegenüber beantragte Modifikation, wonach die

Kommission über die Vertheilung der Subventionen an den Zentralvorstand nur Anträge zu stellen und nicht selbst zu entscheiden hat, wird angenommen. Der von Schaffhausen eingereichte Antrag, der Zentralvorstand sei beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ernennung der Fachexperten durch die Zentral-Prüfungskommission erfolgen könnte, wird in der Weise berücksichtigt, daß diese Kommission auf Wunsch der Prüfungskreise die Ernennung von Fachexperten vermitteln könne.

IV. Allgemeine Rathschläge (unbeanstandet).

(Schluß folgt.)

* * *

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 12. September in Bielstal Bericht und Rechnung über die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Bern, sowie über die Lehrlingsprüfungen pro 1891 abgenommen und genehmigt. Die Ausstellungs-Rechnung schließt mit einem Ausgabenüberschüß von Fr. 2013.—, welcher durch den schweizer. Gewerbeverein zu decken ist. Nebstdem hat die Zentralkasse noch Fr. 414.30 an direkten Auslagen für die Ausstellung zu tragen. Da ein Beitrag von Fr. 2500 an die Ausstellung budgetirt worden, ist das finanzielle Ergebniß als ein relativ günstiges zu betrachten, was hauptsächlich der umsichtigen Täglichkeit und dem sparsamen Haushalte der Ausstellungskommission zuzuschreiben ist, welcher der wohlverdiente Dank ausgesprochen wurde.

Infolge der außerordentlichen Ausgaben in diesem Jahre bleibt eine geringere Summe zur Subventionirung der Prüfungskreise verfügbar; dieselben erhalten einen Beitrag von Fr. 3.50 per gep.üften Lehrling.

Für das nächste Jahr hofft man, namentlich mit Rücksicht auf die angestrebte Verbesserung des Prüfungsverfahrens, auf einen wesentlich erhöhten Bundesbeitrag, der auch eine ausgiebigere Unterstützung der Prüfungskreise gestatten würde. Der Vorstand hat ein Kreditgesuch in diesem Sinne an die h. Bundesbehörden gerichtet. Im Weiteren zog er das von der Expertenkommission vorgelegte neue Prüfungs-Reglement in Berathung und beschloß einige Abänderungsanträge zu Handen der Deligiertenversammlung.

Der schweizer. Gewerbekalender pro 1892 von Michel und Büchler in Bern wurde neuerdings zu empfehlen beschlossen.

Verschiedenes.

Neueste Erfindungen schweiz. Ursprungs. Brat- und Backofen für Petrol- und Gaslochapparate von O. Scell in Luzern. Eidg. Patent Nr. 3157. (Siehe Abbild. Seite 288.)

Dieser Ofen besteht aus doppelten Wänden und es ist der innere Ofen ganz dicht gearbeitet, um das Eintreten jeden Geruches zu verhüten. Der Abstand zwischen beiden Wänden muß der richtigen Verbrennung und Wärmeentwicklung entsprechend gewählt werden. Bei zu weiter Entfernung hätte der innere Ofen zu wenig Wärme; bei zu enger Döffnung wäre zu wenig Zug und würde er stark rüthen. Die Döfen werden in verschiedener Größe fertigt für Apparate von einer, zwei oder mehreren Flammen und ist an der Bodenfläche für jede Flamme ein Blechring o angebracht, der genau auf den Gas- oder Petroleumapparat paßt und die entsprechende Döffnung des Bodens umfaßt, so daß die Flamme ungehindert die inneren Wandungen berühren kann.

Als Abzug für den sich bildenden Rauch und zur Regulirung des Zuges ist auf dem oberen Deckblech ein langer Schieber d mit 5 bis 6 Löchern angebracht, der entsprechenden Löchern im Deckblech gegenübergestellt werden kann.

Auf der Rückseite, welche nur eine einfache Wandung hat, ist ein Schieber o angebracht, um kontrolliren zu können,